

Zahlungen sind durch den Kassenwart nur dann zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind.
Die Kasse ist jährlich abzuschließen, und die Buchführung dem Vorsitzenden jährlich zur Einsichtnahme vorzulegen.
Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

§15 Die Versammlungen

Die Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§16 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten 3 Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden oder Stellvertreter mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Sie hat unter anderem die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassierer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

§17 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorsitzenden beantragt. Im übrigen gilt § 16.

§18 Stimmrecht

Stimmrecht haben nur volljährige Mitglieder.

§19 Niederschrift

Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch dem Landesverbandsvorsitzenden zur Einsichtnahme und Auswertung vorzulegen.

§20 Satzungsänderung und –Auflösung

Zur Satzungsänderung oder –Auflösung bedarf es einer Hauptversammlung.
Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.